

# Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 29

## „An der I. Eberhöhe“ - Ortschaft Dingelstädt

### nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2019 den Aufstellungsbeschluss und in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses 1/325/25/2022 zum Bebauungsplan Nr. 29 „An der I. Eberhöhe“ der Stadt Dingelstädt gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Neustrukturierung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Hühnerfarm. Die Öffentlichkeit soll gemäß §3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch erfolgt vom **23.01.2023 - 23.02.2023** im Bauamt der Stadt Dingelstädt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 Baugesetzbuch am Verfahren erfolgt ebenfalls in dieser Zeit.

Ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung. Ebenso wird der Umweltbericht mit grünordnerischer Ergänzung und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, der Geotechnische Untersuchungsbericht und die Schallimmissionsprognose ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden

Landkreis Eichsfeld, Bauaufsichtsamt vom 24.05.2022

- Zum Belang Naturschutz
- Zum Belang Wasserwirtschaft
- Zum Belang Immissionsschutz
- Zum Belang Bauaufsicht - Städtebau
- Zum Belang Bodenschutz / Altlasten
- Zum Belang Brand- und Katastrophenschutz

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

- FB Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 26.04.2022
- FB Archäologische Denkmalpflege vom 21.04.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 24.05.2022

Thüringen Forst vom 04.05.2022

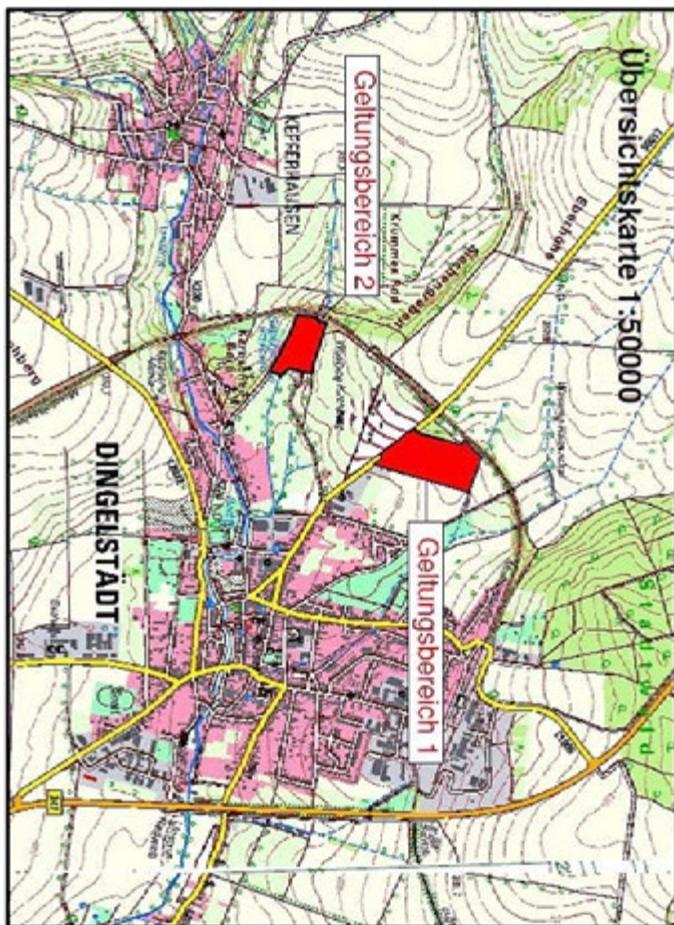
NABU Regionalverband Obereichsfeld vom 15.05.2022

Arbeitsgruppe Artenschutz vom 27.05.2022

Gemäß §3 Abs.2 Baugesetzbuch findet die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen vom **23.01.2023 - 23.02.2023** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

### Übersichtskarte



### Räumlicher Geltungsplan



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

**23.01.2023 - 23.02.2023**

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Dingelstädt im Bauamt

Mo, Mi, Do:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Di:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr:	9.00 - 12.00 Uhr	

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 Baugesetzbuch der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung unter folgendem Link im Internet eingestellt:

www.dingelstaedt.de/buerger/bauen-und-wohnen/auslegung

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 29 „An der I. Eberhöhe“ der Stadt Dingelstädt - OS Dingelstädt unberücksichtigt

bleiben, sofern der Stadt Dingelstädt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Ein Antrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dingelstädt, den 03.01.2023

**Andreas Fernkorn**  
**Bürgermeister**

## Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

### Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414 und 415) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. <u>im Erfolgsplan</u>			
mit Erträgen von	5.025.000,00	12.955.000,00	17.980.000,00
mit Aufwendungen von	5.025.000,00	12.955.000,00	17.980.000,00
2. <u>im Vermögensplan</u>			
mit Einnahmen von	2.100.000,00	14.675.000,00	16.775.000,00
mit Ausgaben von	2.100.000,00	14.675.000,00	16.775.000,00

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung: 300.000,00 €  
Bereich Abwasserentsorgung: 5.000.000,00 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung 2.013.000,00 €  
Bereich Abwasserentsorgung 16.464.000,00 €

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 837.500,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.159.100,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2022

**gez. Ottmar Föllmer**  
**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

#### Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

1. Mit Beschluss Nr. VV 09/22 vom 01.12.2022 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2023 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 12.12.2022 die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2023 liegen in der Zeit vom

**22.12.2022 bis 19.01.2023**

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus. Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2022

**gez. Ottmar Föllmer**  
**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -